

hinreichenden Garantie hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre herbeigeführt werden. Eine bedeutsame mögliche Grundlage einer solchen Garantie stellt die vertragliche Vereinbarung mit der betroffenen Person dar.⁹⁶⁷ Liegt eine solche hinreichende Garantie vor, kann der EU-Mitgliedstaat die Datenübermittlung genehmigen; diese Genehmigung muss der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt werden (Art 25 Abs 3 DS-RL); in diesem Harmonisierungsverfahren können die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission der Genehmigung widersprechen.⁹⁶⁸ In der Folge setzt die Kommission dann geeignete Durchführungsmaßnahmen im Verfahren gem Art 31 Abs 2 DS-RL, welchen unmittelbare Geltung zukommt. Auf EWR-Ebene findet die Kommunikation zwischen den EWR-Vertragsstaaten statt; die Kommission hat die EWR-Vertragsstaaten im Rahmen der Setzung von Maßnahmen auf dieselbe Art und Weise wie die EU-Mitgliedstaaten zu informieren. Die Geltung der Durchführungsmaßnahme ist jedoch nicht *per se* unmittelbar, sondern setzt einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses voraus.⁹⁶⁹

Art 46 DS-GVO regelt die Zulässigkeit der Datenübermittlung in einen Drittstaat (bzw den dort ansässigen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter) auf der Grundlage geeigneter Garantien des Verantwortlichen resp des Auftragsverarbeiters für den Schutz der betroffenen Person. Liegen derartige Garantien vor, bedarf die Datenübermittlung in den Drittstaat keiner Genehmigung durch die Kommission.⁹⁷⁰ Diese Garantien⁹⁷¹ können in Standarddatenschutzklauseln, verbindlichen internen Datenschutzvorschriften iSd Art 47 DS-GVO oder einem genehmigten Zertifizierungsmechanismus gem Art 42 DS-GVO bestehen.⁹⁷² Zusätzlich zu diesen geeigneten Garantien müssen den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame (verwaltungsrechtliche oder gerichtliche) Rechtsbehelfe sowie das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in der Union (bzw dem EWR) resp im Drittstaat eingeräumt werden.⁹⁷³ Bei den Garantien wird unterschieden, ob sie von einer Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen oder nicht. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist dabei, dass nicht genehmigungspflichtige Garantien in Dokumenten enthalten sind oder Elemente

⁹⁶⁷ Dazu ausführlich *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 26, Rz 16 ff.

⁹⁶⁸ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 26, Rz 24; *Ehmann/Helfrich*, EG-Datenschutz-RL, Art 26, Rz 28 ff.

⁹⁶⁹ Vgl Art 2 des Beschlusses 83/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zu Z 5a lit b des Anhang XI zum EWRA; LGBl 2000/122.

⁹⁷⁰ Vgl auch *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 46, Rz 6.

⁹⁷¹ Die in Art 46 Abs 2 lit a-f DS-GVO enthaltene Aufzählung ist taxativ; vgl *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 46, Rz 7.

⁹⁷² Vgl dazu näher *Knyrim* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 261.

⁹⁷³ Vgl Erw 108 der DS-GVO; *Knyrim* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 262.